

## **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

|  <b>Beratungsfolge</b> | Sitzungstermin | TOP |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----|
| Jugendhilfeausschuss                                                                                    | 16.06.2026     |     |
| Kreisausschuss                                                                                          | 24.06.2026     |     |
| Kreistag                                                                                                | 29.06.2026     |     |

### **Betreff:**

Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wittmund

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wittmund wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

### **Sachverhalt:**

Nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt zu errichten. Dieses besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

Die nähere Ausgestaltung der Organisation, der Zuständigkeiten sowie der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist durch eine Satzung zu regeln. Grundlage hierfür sind insbesondere die Vorschriften des SGB VIII sowie die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum SGB VIII.

Die derzeit geltende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wittmund stammt vom 25.10.1993 und war aufgrund gesetzlicher Änderungen zu überarbeiten.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen wird insbesondere die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses durch die geplante Änderung des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII verändert. Kernpunkte des von der Landesregierung am 24.02.2026 dem Landtag vorgelegten Gesetzesentwurfs sind die verbindliche Einbindung selbstorganisierter Zusammenschlüsse, eine stärkere Berücksichtigung von Inklusion und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen, die Einbindung zusätzlicher fachlicher Expertise aus der Schulsozialarbeit, den Hilfen zur Erziehung und die ausdrückliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen.

Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Wittmund bedeutet dies eine Erweiterung des Ausschusses um zwei beratende Mitglieder; eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII sowie eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist.

Die vollständigen Änderungen sind in der beigefügten Synopse farblich kenntlich gemacht.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesentwurf zur Änderung des Nds. AG SGB VIII in der vorgelegten Form durch den Landtag verabschiedet wird. Die Vornahme der Satzungsänderung heute zu beschließen erfolgt im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen und die damit verbundene Neubildung des Jugendhilfeausschusses.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja ☐ Nein ☒  
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 12.05.2026

gez. Börgmann, Marco

| Abstimmungsergebnis:  |     |       |        |
|-----------------------|-----|-------|--------|
| <b>Fraktion</b>       | Ja: | Nein: | Enth.: |
| <b>Fachausschuss</b>  | Ja: | Nein: | Enth.: |
| <b>Kreisausschuss</b> | Ja: | Nein: | Enth.: |
| <b>Kreistag</b>       | Ja: | Nein: | Enth.: |

#### Anlagenverzeichnis:

Neufassung Satzung Jugendamt  
Synopse